



VRS Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz
ASA Association Suisse des Ambulanciers
ASS Associazione Svizzera Soccorritori

Section Valais | Sektion Wallis



info.vs@vrs-asa.ch
www.vrs-asa.ch/vs

Statuten

Vereinigung

Rettungssanitäter

Schweiz

Sektion Wallis

2018

Juristische Form, Zweck und Sitz

Art.1

Unter dem Namen Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz Sektion Wallis (VRS. VS) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie den vorliegenden Statuten. Er ist von der Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz (VRS) mit Sitz in 6210 Sursee als offizielle Sektion des Kantons Wallis anerkannt.

Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied der VRS und untersteht somit den Statuten der VRS. Die vorliegenden Statuten sowie die Aktivitäten des Vereins dürfen den Statuten, dem Leitbild und der Strategie der VRS nicht widersprechen.

<https://www.vrs-asa.ch/f/association/portrait.html>

Art.2

Alle in den vorliegenden Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen, Status, Ausbildungen oder Berufe gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Art.3

Der Verein bezweckt:

- Interessenvertretung des Patienten
- Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Rettungssanitäter, die Mitglied des Vereins sind.
- Förderung der Aus, Fort- und Weiterbildung der Rettungssanitäter.
- Förderung der Anerkennung der Befähigungen der Rettungssanitäter und Förderung ihrer Selbständigkeit.
- Einsatz für die Qualität der Erstversorgung, durch Einholen von Informationen über die neuen Techniken und Standards für die Betreuung, und Förderung deren Anwendung.
- Vertretung des Berufs in der Öffentlichkeit, bei den Partnern des Rettungswesens, der Ärzteschaft und den zuständigen Behörden.

- Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen oder die einen Bezug zum Rettungswesen haben.

Art.4

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Organisation

Art.5

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle zur Überprüfung der Jahresrechnung

Art.6

Der Verein verschafft sich seine Mittel durch den Bezug eines Teils der Mitgliederbeiträge, die der VRS bezahlt werden, durch Spenden, durch Legate oder durch jegliche Art von Subventionen der öffentlichen Hand. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Art. 6a

Die Verpflichtungen des Vereins sind nur durch das Gesellschaftsvermögen gedeckt.

Mitglieder

Art.7

Jegliche Mitgliedschaft unterliegt den Statuten der VRS gemäss Punkt IV
Mitgliedschaft Art. 4 bis 11

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die VRS hat folgende Mitgliederkategorien:

- – *Aktivmitglieder*
- – *Juniormitglieder*
- – *Passivmitglieder*
- – *Ehrenmitglieder*

Art. 5 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- – *Diplomierter Rettungssanitäter HF*
- – *Rettungssanitäter IVR (Interverband für Rettungswesen)*
- – *Transportsanitäter mit Zertifikat oder eidg. FA*
- – *Personen, die sich berufsmässig mit der Ausbildung oder den beruflichen Belangen des Rettungspersonals beschäftigen*

Die Aktivmitglieder des Vereins sind automatisch Mitglied der VRS. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht. Die Vereinszugehörigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Arbeitsort.

Art. 6 Juniormitglieder

Studenten, welche sich in Ausbildung zum diplomierten Rettungssanitäter HF / Transportsanitäter mit EFZ befinden. Dieser Status endet mit dem Abschluss der Ausbildung und muss jährlich nachgewiesen werden. Die Juniormitglieder des Vereins sind automatisch Mitglied der VRS. Nach Abschluss der Ausbildung erhält das Juniormitglied auf das kommende Verbandsjahr automatisch den Status Aktivmitglied. Juniormitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das

Stimm- und Wahlrecht. Die Vereinszugehörigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Arbeitsort.

Art. 7 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen aufgenommen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen. Die Passivmitglieder des Vereins sind automatisch Mitglied der VRS. Die Vereinszugehörigkeit bestimmt sich nach Wunsch des Mitglieds. Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder das Rettungswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Vereinszugehörigkeit bestimmt sich nach Wunsch des Mitglieds.

Art. 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a) Beitritt

Wer dem Verein beitreten will, hat ein schriftliches Gesuch an den Verein zu richten. Der Vorstand kann eine Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern. Ein abgewiesener Gesuchsteller hat das Recht des Rekurses an die Hauptversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Aufnahmeverweigerung mit eingeschriebenem Brief an den Verein zu Händen der Hauptversammlung einzureichen. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.

b) Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist schriftlich (per Post oder Email) bis spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche. In jedem Falle haben austretende Mitglieder allen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres nachzukommen.

c) Änderung von Mitgliederstatus / Mitgliederkategorie

Die Änderung von Mitgliederstatus / Mitgliederkategorie kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Sie ist schriftlich (per Post oder Email) bis spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres mitzuteilen. Mit dem Übertritt erlöschen

sämtliche Rechte und Ansprüche der vorherigen Mitgliederkategorie. In jedem Falle haben Mitgliederkategorie oder –status wechselnde Mitglieder allen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres nachzukommen.

d) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es dem Verein gezielt Schaden zufügt oder dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht

- wenn es trotz Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Der Ausgeschlossene hat das Recht des Rekurses an die Hauptversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an den Verein zu Händen der Hauptversammlung einzureichen. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig. Der Ausschluss entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.10

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen und sich an die Entscheide der Hauptversammlung zu halten.

Art.11

Die Aktiv- und Juniormitglieder verpflichten sich:

- Die vorliegenden Statuten einzuhalten
- Sich an den Aktivitäten zu beteiligen und die Vereinsinteressen bestmöglich zu wahren
- Den von der VRS festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen, sowie die vom Verein festgelegte Erhöhung, die ihm selbst zugutekommt.

Art.12

Alle Aktiv- und Juniormitglieder haben an der Hauptversammlung das Stimm- und Antragsrecht. Sie können sich nicht durch Dritte vertreten lassen.

Art.13

Die Ehren- und Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung eine beratende Stimme.

Art.14

Im Todesfall eines Mitglieds kümmert sich der Vorstand darum, sein Beileid auszusprechen. Dies erfolgt einerseits per Post an die Familie und andererseits auf dem Presseweg.

Hauptversammlung

Art.15

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.

Art.16

Die Hauptversammlung verfügt über die folgenden Kompetenzen. Sie:

- Verabschiedet und ändert die Statuten
- Wählt den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle zur Überprüfung der Jahresrechnung
- Legt die Zielsetzungen fest und führt die Vereinsaktivitäten
- Genehmigt die Berichte und stimmt über das Budget ab
- Erteilt dem Vorstand und der Revisionsstelle zur Überprüfung der Jahresrechnung Decharge
- Nimmt Stellung zu weiteren Geschäften, die in der Traktandenliste aufgeführt sind

Art.17

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 1 Monat im Voraus einberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet.

Art.18

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Art.19

Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend.

Art.20

Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Die Stimmabgabe mittels Vollmacht oder die elektronische Stimmabgabe sind zulässig.

Art. 20a

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 20b

Die Abstimmungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.

Art.21

Die Hauptversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Sie findet im 1. Semester des laufenden Jahres statt. Wenn sie statutengemäss einberufen wurde, ist sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident führt den Vorsitz. Ist dieser verhindert, übernimmt der Vize-Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, das von ihm ernannt wurde, den Vorsitz.

Art.21a

Die Traktandenliste der (ordentlichen) Hauptversammlung beinhaltet mindestens:

- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Verlesung des Geschäftsberichts des vergangenen Jahres

- Austausch der Ansichten und Beschlüsse in Bezug auf die Entwicklung des Vereins
- Vorlegen der Jahresrechnung und Vermögensverwaltung
- Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Wahlen der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle zur Überprüfung der Jahresrechnung
- Anträge der Mitglieder

Art.21b

Der Vorstand ist verpflichtet, jeglichen Antrag eines Mitglieds auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Hauptversammlung zu setzen, wenn dieser mündlich oder schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unterbreitet wurde.

Vorstand

Art.22

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus. Er führt den Verein und trifft alle nötigen Massnahmen, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Der Vorstand befindet über alle Punkte, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Hauptversammlung liegen.

Art.23

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung für 2 Jahre ernannt werden. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar. Der Vorstand tagt so oft als nötig. Ein Aktivmitglied, das in seinem Betrieb eine Funktion als Dienst- oder Betriebsleiter ausübt, kann nicht Mitglied des Vorstands sein.

Art. 23a

Im Vorstand müssen mindestens zwei Vertreter aus dem Oberwallis amten, wenn er sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammensetzt.

Art. 23b

Die Hauptversammlung ernennt nur den Präsidenten. Die anderen Funktionen (Vize-Präsident, Sekretär, Kassier,...) werden nach Wunsch und Absprache zwischen den Vorstandsmitgliedern zugeteilt.

Art. 23c

Die mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragten Vorstandsmitglieder können im Vorstand nicht mehrere Funktionen kumulieren. Sie können Mandate in anderen Vereinen annehmen, falls diese die Interessen der VRS.VS nicht beeinträchtigen.

Art. 23d

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert zwei Wochen ab Datum des Poststempels abgehalten werden muss.

Art. 23e

Die Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident gibt seine Stimme nur bei Stimmengleichheit ab.

Art. 23f

Reisespesen eines Vorstandsmitglieds ausserhalb der Vorstandssitzungen werden auf der Basis einer Hin- und Rückreise mit Halbtaxabonnement in der 2. Klasse zurückerstattet.

Art.24

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, der an den Sitzungen den Vorsitz führt. Die Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend.

Art.25

Der Verein ist rechtsgültig verpflichtet durch die Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter jener des Präsidenten.

Art.26

Der Vorstand ist beauftragt:

- Die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die gesetzten Ziele zu erreichen
- Die ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen einzuberufen
- Für die Einhaltung der Statuten zu sorgen, Reglemente zu verfassen und das Vereinsvermögen zu verwalten.
- Den Verein gegenüber Dritten zu vertreten
- Die laufenden Geschäfte zu führen
- An der ordentlichen Hauptversammlung über seine Geschäftsführung zu berichten
- Die Personen zu ernennen, welche den Verein rechtsgültig verpflichten können, und die Art der Zeichnung festzulegen

Art.27

Um die festgelegten Ziele zu erreichen, kann der Vorstand externe Mandate erteilen.

Revisionsstelle

Art.28

Die Rechnungsführung und die Prüfung der Jahresrechnung werden im Rahmen der Leistungen, die im Mitgliederbeitrag enthalten sind, an die VRS über deren Geschäftsstelle delegiert.

Auflösung

Art.29

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an einer ausserordentlichen Hauptversammlung beantragt werden.

Art. 30

Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird während 12 Monaten stillgelegt und allfälligen Übernehmern übertragen. Nach Ablauf dieser Frist wird es einer Organisation, die ähnliche Ziele verfolgt, oder der VRS überwiesen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 20. Juni 2018 in Bramois angenommen.

Aus dem Französischen übersetzt. Bei Unklarheiten oder Missverständnissen gilt der französische Originaltext.